



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Klimaschutz-Verordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Klimaschutz-Verordnung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die Grünen sind sehr besorgt über die Umsetzung des Klimaschutz-Gesetzes, wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Indem darin sogar die Klimaziele selbst abgeschwächt werden, steht die Vorlage aus Sicht der GRÜNEN im Widerspruch zur klaren Zustimmung der Stimmbevölkerung zum Gesetz im Juni 2023.

Aus Sicht der GRÜNEN ist der Verordnungsentwurf ungenügend und muss unbedingt verbessert werden. Die Verordnung ist da, um das Gesetz umzusetzen. Aber der vorliegende Entwurf der Klimaschutz-Verordnung setzt das Klimaschutz-Gesetz nur teilweise um. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes werden auf spätere Ordnungsänderungen hinausgeschoben oder schlichtweg ignoriert. Zudem schöpft der Verordnungsentwurf den Handlungsspielraum des Klimaschutz-Gesetzes nicht aus. Der erläuternde Bericht interpretiert ausserdem den Gesetzestext zum Teil auf eine Weise, die aufgrund des Wortlauts und der parlamentarischen Debatte nicht zulässig ist. Diese Mängel sind umso gravierender, als die geltenden und aktuell beschlossenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich Klima und Energie nicht genügen, um die im Klimaschutz-Gesetz festgelegten Ziele zu erreichen, geschweige denn, den gerechten Beitrag der Schweiz an die Pariser Klimaziele zu leisten.

Senkung der Treibhausgase im Inland

Der erläuternde Bericht behauptet auf Seite 4, dass die «Anrechnung von im Ausland erzielten Verminderungen» «grundsätzlich» möglich sei, «auch beim Ziel für 2050». Diese Aussage widerspricht dem Klimaschutz-Gesetz, welches in Art. 3 Abs. 1 Bst. b festhält, dass lediglich unvermeidbare Emissionen durch Negativemissionen in der Schweiz und im Ausland ausgeglichen werden dürfen. Die Anrechnung ausländischer Emissionszertifikate und von Negativemissionen an die Zielerreichung ist somit nicht «grundsätzlich möglich», sondern nur ausnahmsweise zulässig. Der erläuternde Bericht muss aus Sicht der GRÜNEN entsprechend angepasst werden und die fehlerhafte Interpretation des Klimaschutz-Gesetzes korrigiert werden. Für den globalen Klimaschutz ist es unerlässlich, dass alle Länder bis 2050 die Klimaneutralität erreichen. Das schliesst die Möglichkeit von ausländischen Kompensationen aus. Kompensationen im Ausland sind zudem eine verpasste Chance für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Inland. Weiter ist Ziffer 5 von Anhang 2 des Verordnungsentwurfs zu präzisieren, wonach Massnahmen zur Speiche-

nung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen nur zulässig sind, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO₂ technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Das Ziel des Klimaschutzgesetzes ist die weitestmögliche Emissionsminderung im Inland. Es sollen Investitionen in Innovationen gefördert, Arbeitsplätze geschaffen und die Energieversorgung ohne die Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten gesichert werden. Dem muss die Klimaschutzverordnung Rechnung tragen, statt zu versuchen, die Schweizer Klimapolitik aufzuweichen.

Bereiche mit grosser Hebelwirkung

Mit dem Klimaschutz-Gesetz sollen Massnahmen ergriffen werden, die eine grosse Hebelwirkung auch über die Schweizer Grenzen hinaus entfalten. Dazu sehen die GRÜNEN in den folgenden Bereichen dringenden Handlungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht nachgekommen wird:

- **Finanzmittelflüsse:** Art. 9 Abs. 2 gibt dem Bundesrat explizit die Kompetenz, mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abzuschliessen. Der Verordnungsentwurf sieht stattdessen lediglich einen freiwilligen Klimatest vor. Mit dieser Bestimmung wird der Art. 9 Abs. 1 nicht umgesetzt. Der Verweis auf eine spätere Revision der Klimaberichterstattungsverordnung ist aus Sicht der GRÜNEN völlig ungenügend, da davon lediglich die Rechenschaftspflicht über die Klimaverträglichkeit, nicht aber die tatsächliche Neuausrichtung der Finanzflüsse betroffen ist. Zudem ist der Geltungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung auf die grössten Finanzinstitute beschränkt. Aus Sicht der GRÜNEN braucht es verbindliche Vereinbarungen, wie sie das Klimaschutzgesetz vorsieht, mit spezifischen Mindestanforderungen an Netto-Null-Fahrpläne der Finanzinstitute. Dabei müssen die nachgelagerten Emissionen im Zentrum stehen. Denn die Finanzinstitute stossen kaum Treibhausgase aus, können aber mit ihren Finanzierungen grosse Emissionen auslösen.
- **Vorbildwirkung von Bund und Kantonen:** Mit der Begründung, es seien weitere Abklärungen nötig, wird im Verordnungsentwurf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gänzlich ausgeblendet. Die GRÜNEN weisen darauf hin, dass eine verspätete Umsetzung von Art. 10 des Klimaschutz-Gesetzes seinem Zweck zuwiderläuft: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild. Aus Sicht der GRÜNEN müssen Bund und Kantone dabei sowohl die vorgelagerten (Leistungen von Zulieferern) wie nachgelagerten Emissionen durch Dritte (z.B. Verkehrsemissionen auf zusätzlichen Nationalstrassen) in ihre Vorbildfunktion aufnehmen.
- **Luftfahrt:** Der Verordnungsentwurf lässt die Nicht-CO₂-Wirkung der Luftfahrt durch Wasserdampf unberücksichtigt. Damit wird die Klimawirkung der Luftfahrt um das Dreifache unterschätzt. Es schafft ein völlig falsches Bild und blendet das Ausmass der Klimawirkung der Branche aus. Aus Sicht der GRÜNEN soll daher in Art. 4 des Verordnungsentwurfs auch der durch den Flugbetrieb verursachte Wasserdampf für die Ermittlung der Klimawirkung gezählt werden. Zudem sollen die Betreiber von Luftfahrzeugen die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in den Fahrplänen abbilden müssen. In Art. 8 Abs. 3 sieht der vorliegende Verordnungsentwurf lediglich vor, dass diese Massnahme freiwillig ist.
- **Innovationsförderung:** Damit die Innovationsförderung möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen Pionertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen. Es geht nicht darum, *low hanging fruits* zu ernten. Das Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq ist dazu aus Sicht der GRÜNEN kein sinnvolles Kriterium. Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, die sich als sehr nützlich erweisen, sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen. Daher sollten nicht die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq, sondern das Multiplikationspotenzial eines der wesentlichen Kriterien für die Festlegung der Finanzhilfen sein.

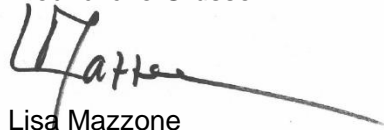
Negativemissionen

Das Klimaschutz-Gesetz sieht in Art. 7 eine Risikoabsicherung für Infrastrukturen vor, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind. Dazu gehören aus Sicht der GRÜNEN auch Pipelines für den Abtransport von CO₂. Der Verordnungsentwurf enthält nun aber nur noch die thermischen Netze und Langzeitspeicher. Aus Sicht der GRÜNEN müssen auch bei CO₂-Pipelines Mittel für die Risikoabsicherung zur Verfügung stehen.

Das Klimaschutz-Gesetz enthält zudem den Begriff der «dauerhaften Bindung von CO₂ in Kohlenstoffspeichern». Im vorliegenden Verordnungsentwurf fehlt jedoch eine Definition des Begriffs «dauerhaft». Derzeit legt die CO₂-Verordnung in Art. 5 Abs. 2 fest, dass Bescheinigungen für Emissionsminderungen bei Kohlenstoffspeicherung zulässig sind, wenn «die Permanenz der Kohlenstoffbindung (...) bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist». Das Klimaschutz-Gesetz hat gegenüber dem CO₂-Gesetz neu die Anforderung der «Dauerhaftigkeit» geschaffen. Aus Sicht der GRÜNEN können 30 Jahre nicht als dauerhaft betrachtet werden. Temporäre Kohlenstoffspeicher, welche Kohlenstoff für einige Jahrzehnte speichern, sind klimapolitisch sinnvoll, da sie einen Zeitgewinn bringen und deshalb auch gefördert werden sollen. Die Förderhöhe muss aber die beschränkte Speicherdauer berücksichtigen und das Wieder-Entweichen des CO₂ aus temporären Speichern muss beim Ermitteln des Netto-Null-Ziels erfasst werden. Als «dauerhaft» erachten die GRÜNEN die Bindung von Kohlenstoff in der Grössenordnung von mindestens 1000 Jahren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Urs Scheu
stv. Generalsekretär